

ORTSGEMEINDE KÖNGERNHEIM



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „KÖNGERNHEIM-OST IN DER ORTSGEMEINDE KÖNGERNHEIM

Fertigstellung: 06. März 2020

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

BEARBEITUNG	WSW & Partner GmbH Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath Hertelsbrunnenring 20 67657 Kaiserslautern Tel. 0631 / 3423-0 Fax 0631 / 3423-200
AUFTRAGGEBER	ORTSGEMEINDE KÖNGERNHEIM Über Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz Sant` Ambrogio Ring 33 55276 Oppenheim Tel. 06133 / 4901-0 Fax 06133 / 4901-201
FERTIGSTELLUNG	17. Januar 2020
AUFGABENSTELLUNG	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG zum Bebauungsplan „Köngernheim-Ost“
PROJEKTNUMMER	746 (intern)
UMFANG	Dieses Gutachten besteht aus 32 Seiten und enthält 2 Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	7
2. Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung	8
3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	14
3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren	14
3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	14
3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme	14
3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung	14
3.1.1.3 Lärmimmissionen	15
3.1.1.4 Stoffeinträge	15
3.1.1.5 Erschütterungen.....	15
3.1.1.6 Optische Störungen.....	15
3.1.1.7 Kollisionen	16
4 Relevanzprüfung	16
5 Flora und Fauna.....	16
5.1 Biototypen und hpnV.....	16
5.2 Darstellung des Plangebiets.....	18
5.2.1 Ackerflächen	18
5.2.2 Grabeland und angrenzende Feldgehölze.....	18

6	Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten	20
6.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.1.1	Säugetiere	21
6.1.2	Reptilien.....	21
6.1.3	Insekten	21
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.2.1	Ubiquitäre Vogelarten	24
6.2.2	Star	26
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	29
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	29
8	Zusammenfassung.....	30
8.1	Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	30
9	Anhang	33
9.1	Gesamtbeobachtungstabelle	33
9.2	Quellenverzeichnis.....	35

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1</i>	<i>Lage des Plangebietes.....</i>	<i>7</i>
<i>Abb. 2</i>	<i>Geltungsbereich des Bebauungsplans „Köngernheim-Ost“.....</i>	<i>8</i>
<i>Abb. 3</i>	<i>Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG</i>	<i>12</i>
<i>Abb. 4</i>	<i>Betrachtung weiterer Arten in der saP II gem. § 15 BNatSchG.....</i>	<i>13</i>
<i>Abb. 5</i>	<i>Geschützte Biotope in räumlicher Nähe zum Plangebiet.</i>	<i>17</i>
<i>Abb. 6</i>	<i>Biotoptypenkartierung Plangebiet.</i>	<i>17</i>
<i>Abb. 7</i>	<i>Ackerflächen im Osten des Plangebiets.....</i>	<i>18</i>
<i>Abb. 8</i>	<i>Grabeland mit Feldgehölz und Ruderalflora vor der Scheune</i>	<i>19</i>
<i>Abb. 9</i>	<i>Walnussbaum.....</i>	<i>20</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tab. 1</i>	<i>Aufnahmechronik</i>	<i>11</i>
<i>Tab. 2</i>	<i>Biotoptypenbilanz des Plangebiets.....</i>	<i>14</i>
<i>Tab. 3</i>	<i>Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2019.....</i>	<i>23</i>
<i>Tab. 4</i>	<i>Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>31</i>
<i>Tab. 5</i>	<i>Gesamtbeobachtungstabelle</i>	<i>34</i>

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Köngernheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Köngernheim-Ost“ auf einer Gesamtfläche von ca. 2,28 ha. Ziel des Vorhabens ist die städtebauliche Neuordnung, die Arrondierung des Ortsrandes sowie die Schaffung neuer Wohnbauflächen.

Das im Nordosten der Gemeinde liegende Plangebiet grenzt nördlich und östlich an landwirtschaftliche Flächen an, im Westen und Süden unmittelbar an bestehende Wohnbauflächen. Es besteht überwiegend aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen (ca. 2,0 ha) sowie aus den rückwärtigen Freibereichen der angrenzenden Bebauung (Haus-Hof-Bauweise mit Nebengebäuden bzw. Scheunen) an der Gaustraße, die überwiegend auch als Ackerflächen genutzt werden. Das Baugebiet soll verkehrstechnisch über die bestehenden Erschließungsansätze der westlich verlaufenden Gaustraße erschlossen werden.

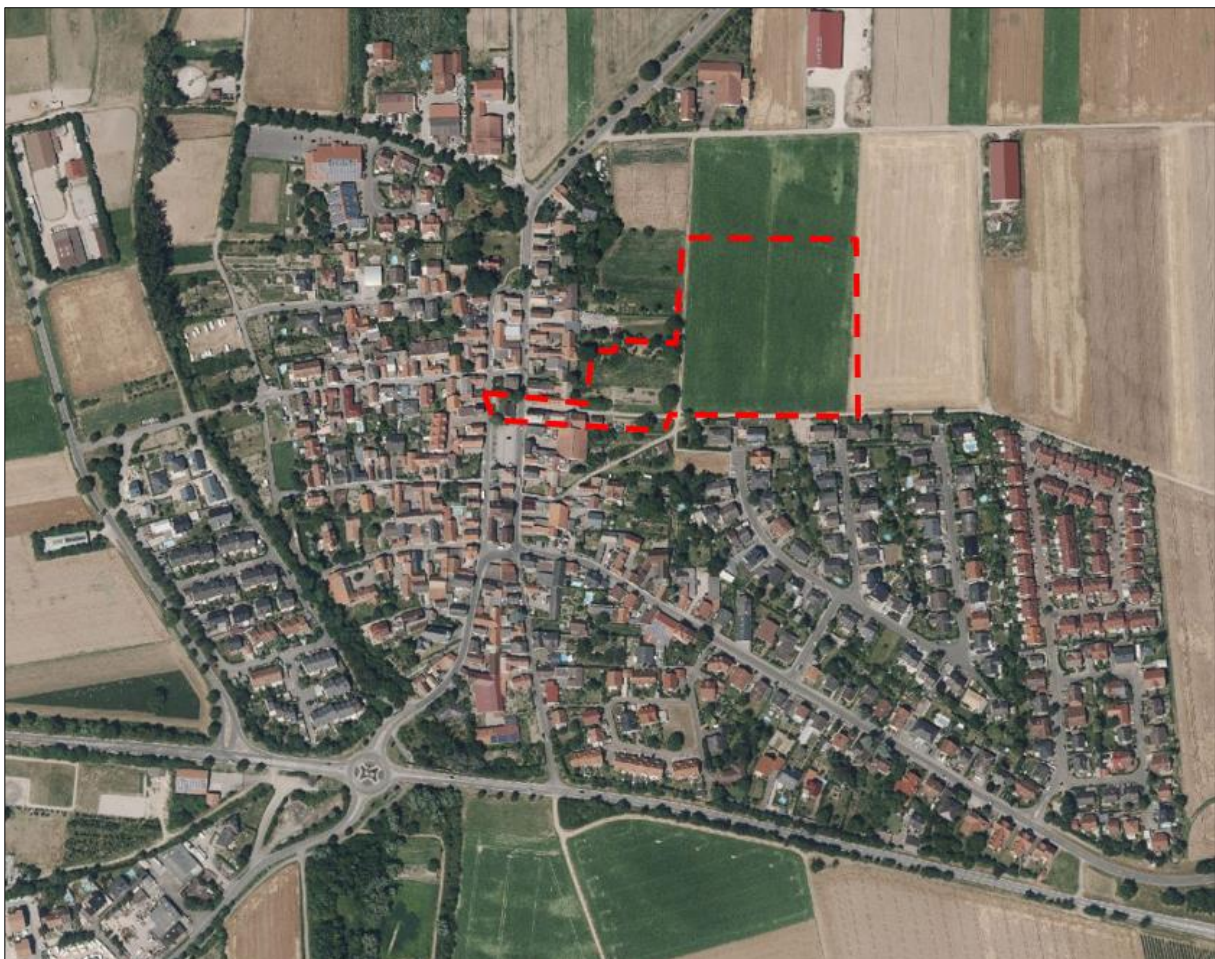


Abb. 1 Lage des Plangebietes(ohne Maßstab) (Bildquelle: LANIS RLP, 12/ 2018)

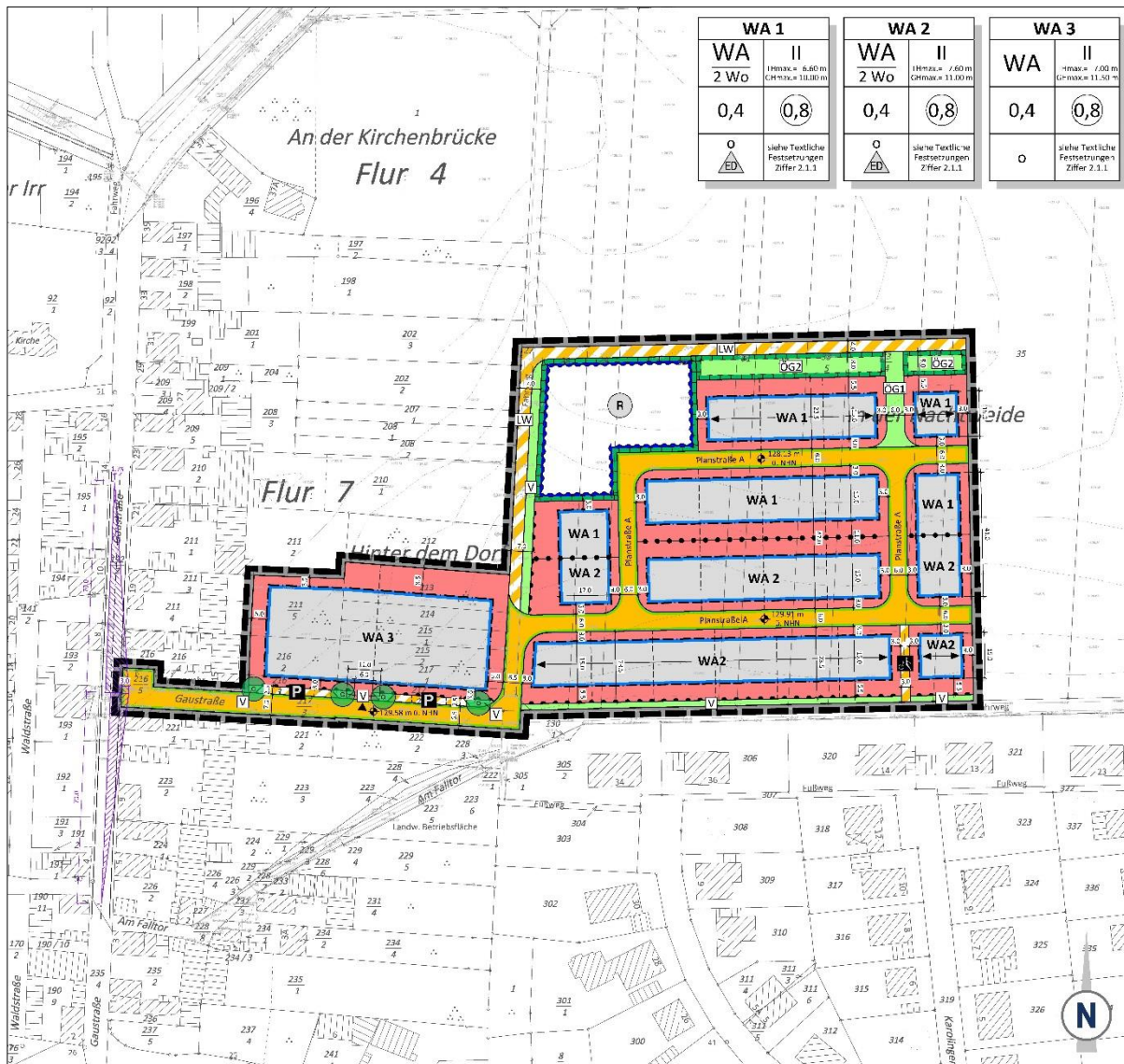


Abb. 2 Geltungsbereich des Bebauungsplans „Köngernheim-Ost“ (WSW & Partner, Entwurf 12/2018)

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten, Arten der Roten Liste sowie Verantwortungsarten¹ werden keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Sie werden jedoch in der Gesamtbeobachtungsliste aufgeführt und die Betroffenheit zusammenfassend dargestellt. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Als Datengrundlagen wurden für die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) herangezogen:

- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz
- Daten aus „LANIS“ (Landschaftsinformationssystem) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
- eigene Bestandsaufnahmen während der Vegetationsperiode 2019

¹ Bisher ist noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die eine Betrachtung von Verantwortungsarten in der saP II vorschreibt. Deshalb existiert für eine Prüfung dieser – jund weiterer, Arten aktuell keine Rechtsgrundlage. Eine Betrachtung dieser Arten, nicht ausschließlich in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, erfolgt deshalb in Verantwortung und auf freiwilliger Basis des Projektierers.

Aufnahmechronik:

Bei Aufnahmen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben, bei Aufnahmen während der Nacht die Tiefstwerte.

Datum	Uhrzeit / Witterung	Arten / Arten- gruppen	Nachweismethode
15.05.2019	10:00 – 12:00 17°C sonnig windstill	Reptilien Vögel Säugetiere Insekten	Transektmethode Beobachtungsansitze Tansektmethode Transektmethode
23.06.2019	12:00 – 13:00 30°C sonnig leichter Zug	Reptilien Vögel Säugetiere Insekten	Transektmethode Beobachtungsansitze Tansektmethode Transektmethode
24.07.2019	09:00 – 10:00 35°C sonnig leichter Zug	Reptilien Vögel Säugetiere Insekten	Transektmethode Beobachtungsansitze Tansektmethode Transektmethode
12.09.2019	08:00 – 09:00 23°C bewölkt leichter Zug	Reptilien Vögel Säugetiere Insekten	Transektmethode Beobachtungsansitze Tansektmethode Transektmethode

Tab. 1 Aufnahmechronik

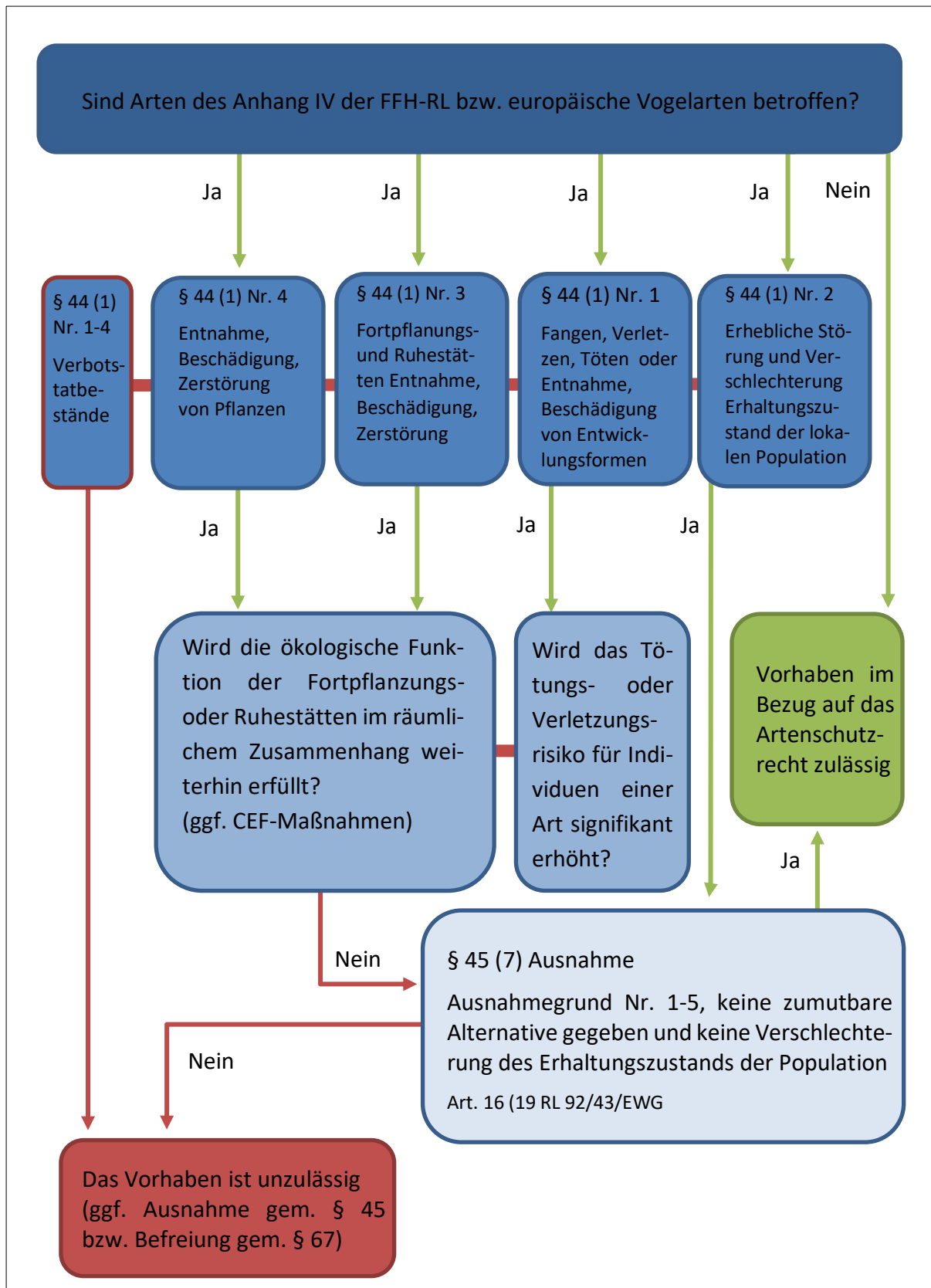


Abb. 3 Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG (Grafik: WSW & Partner GmbH)

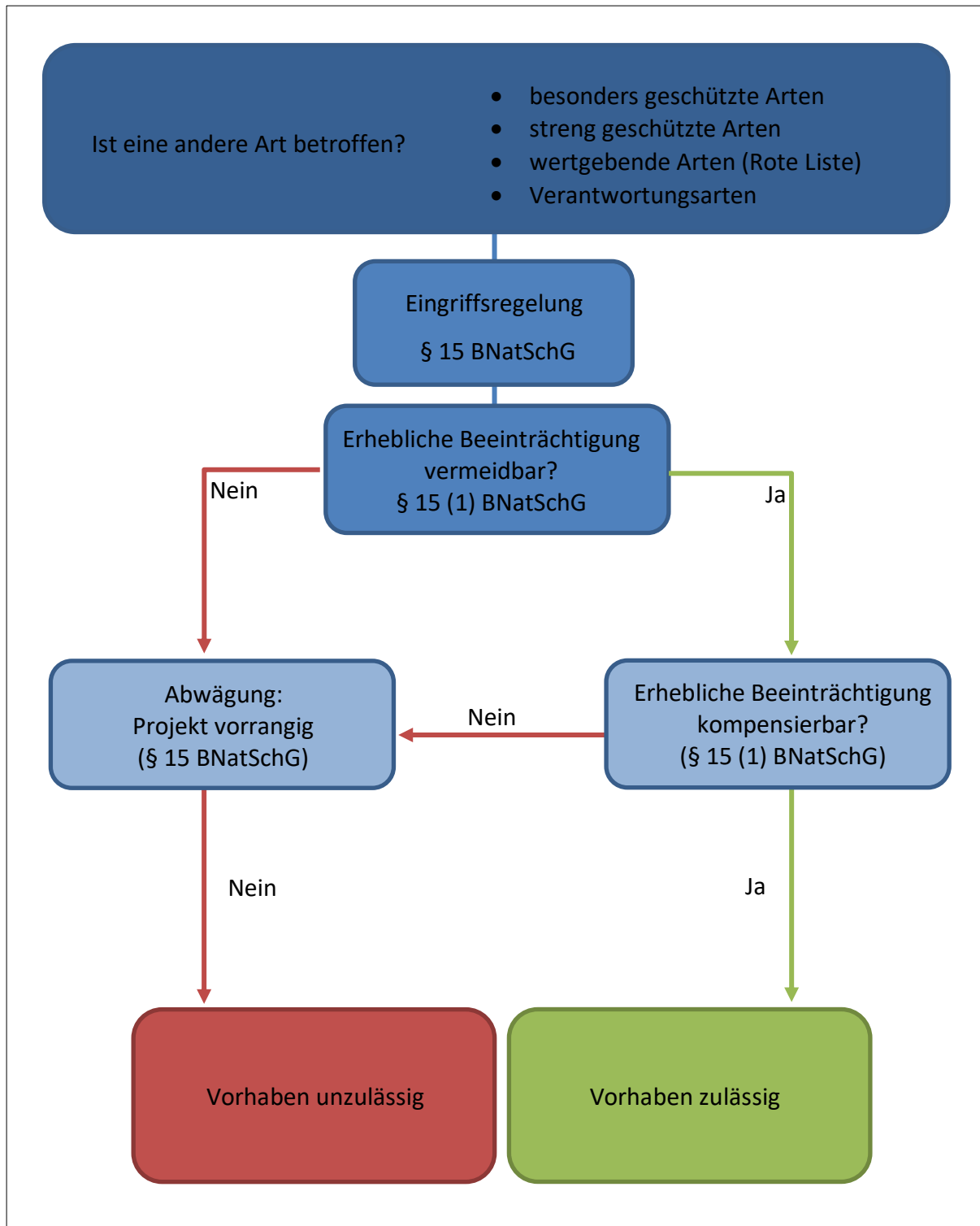


Abb. 4 Betrachtung weiterer Arten in der saP II gem. § 15 BNatSchG (Grafik: WSW & Partner GmbH)

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 2,28 ha Fläche, die fast vollständig als Ackerflächen genutzt werden und von dem Vorhaben hauptsächlich betroffen sind. Im Bereich der Nutzgärten im westlichen Plangebiet werden ca. 700 m² Grabeland beansprucht, darüber hinaus wird die Rodung eines Walnussbaums (BHD ca. 40 cm) sowie eines Gebüsches aus Brombeere und sich verjüngenden einheimischen Feldgehölzarten erforderlich. Durch großflächigen Inanspruchnahme im Zuge der Rodungs- und Baumaßnahmen inkl. nachgelagerter Erdarbeiten ist eine mögliche Betroffenheit offenland- und baumbewohnender besonders oder streng geschützter Tierarten gegeben, die vermieden werden müssen.

Code	Biotoptyp	Fläche [ha]
HA0	intensiv genutzter Acker	0,1535
BA0	Feldgehölze und Ruderalflora	0,0555
HS0	Grabeland	0,3050
VB1	Wirtschaftsweg (versiegelt)	0,1445
BF3	Einzelbaum (Walnuss)	---
Σ		2,8

Tab. 2 Biotoptypenbilanz des Plangebiets

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Entfernung der Vegetation (Walnussbaum und Feldgehölze) und anschließende Baufeldbearbeitung entstehen zunächst – neben dem bestehenden Acker – weitere Rohbodenflächen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen, bzw. umflogen / umwandert werden müssen. Artsspezifisch können wegen der ausgedehnten Flächengröße auch Überquerungsversuche – vor allem von

Reptilien – stattfinden. Für Offenlandbewohner besitzen dieselben Flächen ggf. eine höhere Attraktivität und es besteht die Möglichkeit der Einwanderung. Letzteres gilt vor allem für Eidechsenarten. Von Vögeln werden Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Rodungsarbeiten sowie Baumaschinentätigkeiten werden besonders in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die angrenzenden Wohnbau- und Ackerflächen betroffen. Während des Brutgeschäftes der Vögel kann dies weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im Neubaugebiet werden zusätzliche Lärmimmissionen entstehen. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf brütende Vögel und habitatnutzende Säugetiere haben.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in das umliegende Gebiet einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden. Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben.

Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in das umliegende Gebiet einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Licht- und Bewegungsreize können z.B. artspezifisch repellente oder attrahierende Wirkung auf Fluginsekten haben, welche wiederum attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken. Baumaschinen können zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein. Durch die intensive Nutzung als landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die angrenzenden Wohnbauflächen ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten und einige Säugetiere

(z.B. Feldhase) gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität temporär beeinträchtigt werden.

3.1.1.7 Kollisionen

Durch die Außenbeleuchtung der Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) entsteht eine attrahierende Wirkung auf einzelne Insektenarten. Dies begünstigt das Gebiet als potentielles Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten, welche durch die ca. 400 m südlich des Plangebiets von Westen nach Osten verläuft, einem geringfügig erhöhten Gefahrenpotenzial ausgesetzt sein.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere hat.

4 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt (vgl. Anhang).

5 Flora und Fauna

5.1 Biotoptypen und hpnV

Im Plangebiet selbst sind laut Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz keine geschützten Biotope, Natura2000-Gebiete oder FFH-Lebensraumtypen kartiert.

In einer Entfernung von ca. 450 m in südlicher Richtung befindet das nationale Naturschutzgebiet „Hollerheck“ (NSG-7339-074) mit Feuchtwiesen, Stromtalwiese, Weidenauengebüsch, Röhricht und Tümpel. Wegen der relativ großen Entfernung wird das Feuchtgebiet in seiner derzeitigen Funktion als Trittstein und Vernetzungsbiotop in ausgeräumter Ackerbau- und Weinbergslandschaft von dem Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht nachteilig beeinflusst werden.



Abb. 5 Geschützte Biotope in räumlicher Nähe zum Plangebiet. (Bildquelle: LANIS RLP, 10/2019)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Köngernheim-Ost" wurde eine vollständige Biotop-
typenkartierung erstellt:

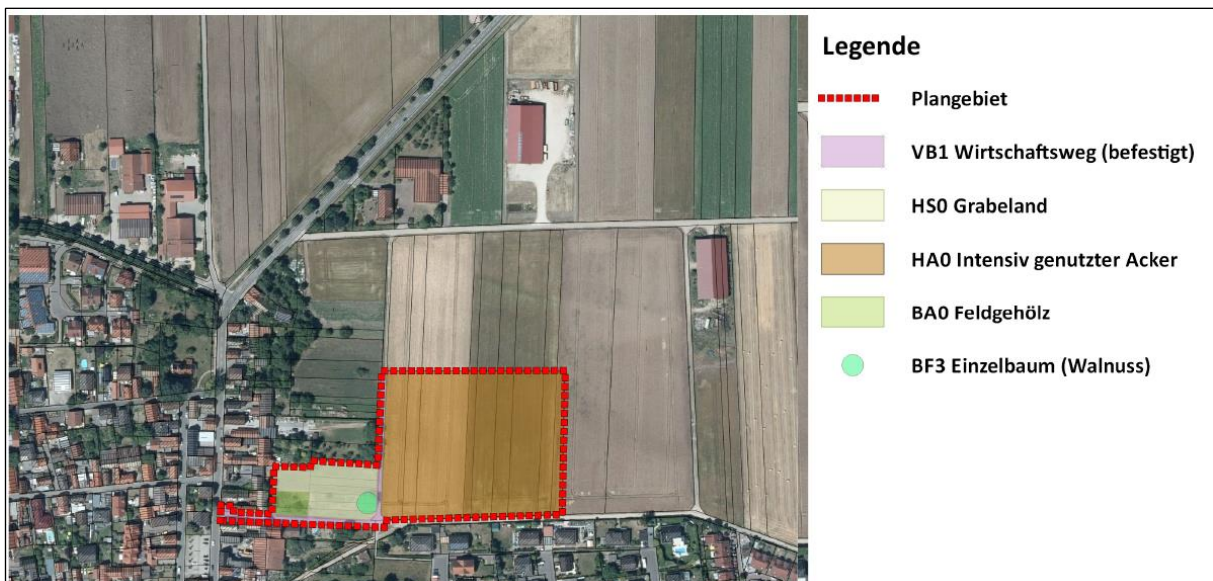


Abb. 6 Biotoptypenkartierung Plangebiet. (Luftbild: LVermGeo RLP, 10/2019)

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) wäre auf dieser Fläche ein Bingelkraut-Perlgras-Buchenwald (Code: BCrw)².

5.2 Darstellung des Plangebiets

Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Im Westen, im Bereich der Nutzgärten, befinden sich einige Gehölze sowie eine Ruderalfläche.

5.2.1 Ackerflächen



Abb. 7 Ackerflächen im Osten des Plangebiets (Bildquelle: WSW & Partner, 02/2018)

5.2.2 Grabeland und angrenzende Feldgehölze

Das südwestliche Plangebiet wird derzeit als Grabeland unterschiedlicher Intensitäten genutzt. Der überwiegende Teil wird regelmäßig gepflügt und stellt sich nahezu als typischer Acker dar.

² www.geoportal.rlp.de (Stand: 05/2019).

Unmittelbar an der Scheune ist entlang des Wirtschaftsweges eine kleinräumige Feldgehölzfläche entstanden, die sich überwiegend aus dichten Brombeergebüschen zusammensetzt. Einzelne Feldgehölze wie Europäisches Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder oder Feldahorn samen sich dazwischen an. Besonders im Norden der Fläche hat sich vor den Feldgehölzen eine ruderaler Staudenflur entwickelt, die jedoch gelegentlich gemäht wird. Die tatsächliche Flächengröße des Feldgehölzes ist deshalb von den sich regelmäßig verändernden Sukzessionsstadien in diesem Bereich abhängig.



Abb. 8 Grabeland mit Feldgehölz und Ruderalflora vor der Scheune (rechte Bildseite) (Bildquelle: WSW & Partner, Entwurf 11/2017)

Inmitten des Grabelandes steht ein einzelner Walnussbaum. Dieser weist einen BHD³ von ca. 30,00 – 40,00 cm auf. Wegen des recht jungen Alters weist der Baum keine Biotopbaumeigenschaften (Höhlen, Rindentaschen, große Faulstellen etc.) auf. Der Baum diente während der Vegetationsperiode 2019 der Ringeltaube als Bruthabitat.



Abb. 9 Walnussbaum (Bildquelle: WSW & Partner, Entwurf 11/2017)

6 Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet (z.B. rein aquatisch lebende Arten in Trockenbiotopen oder Wasservögel bei entsprechender Gewässerferne).

³ BHD (Brusthöhendurchmesser): baumkundliches Maß zur Bestimmung des Derbholzvolumens (Vorratsfestmeter) eines Baumes. Er wird in Mitteleuropa in einer Höhe von 1,30 m gemessen.

6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere

Die Relevanzprüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind (Ausschluss nach Habitatsigenschaften). Während der regelmäßigen Begänge konnte lediglich der Feldhase als gelegentlicher Nahrungsgast beobachtet werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für diese Artengruppe deshalb nicht erforderlich.

6.1.2 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien – vor allem von Eidechsenarten – erfolgte über die Transektmethode (Abschreiten von Korridoren). Dabei wurden vegetationsbestandene Bereiche des Grabelandes langsam in einem Abstand von ca. 4,0 m abgesprochen, sodass flüchtende Eidechsen hätten erfasst werden können.

Um die Aussagekraft über die Bestandssituation und zu erhöhen, wurden zusätzlich punktuelle Sichtprüfungen in der Feldgehölzfläche außerhalb der eigentlichen Transekte durchgeführt.

Während der Untersuchungen konnten keine Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet gefunden werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für diese Artengruppe deshalb nicht erforderlich.

6.1.3 Insekten

Die Erfassung der Insekten – vor allem der Falterarten – erfolgte über die Transektmethode (Abschreiten von Korridoren). Dabei wurden vegetationsbestandene Bereiche des Grabelandes langsam in einem Abstand von ca. 4,0 m abgesprochen, sodass alle fliegenden und nektarsaugenden Falterarten erfasst werden konnten.

Um die Aussagekraft über die Bestandssituation und zu erhöhen, wurden zusätzlich punktuelle Beobachtungen auf der Fläche außerhalb der eigentlichen Transekte erfasst.

Während der Untersuchungen konnten keine Insektenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet gefunden werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für diese Artengruppe deshalb nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder

Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte indem an möglichst geschützten Positionen zu verschiedenen Tageszeiten mehrstündige Beobachtungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung als Bruthabitat konnte durch aufsuchen der Nester bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Das Plangebiet weist Lebensräume für boden- als auch gebüsch- und höhlenbrütende/verstecktbrütende Vogelarten auf. Diese differenzieren sich sowohl in Brut- als auch in Nahrungshabitate.

Bodenbrütende Arten können im Plangebiet sowohl Acker- als auch Grabelandflächen zur Anlage ihrer Bodennester nutzen, während gebüschrütende die Feldgehölzfläche nutzen können. Höhlenbrütende Arten nutzen mangels natürlicher Baumhöhlungen gerne Nischen in Gebäuden und Scheunen als Nistplätze.

Als Teilnahrungshabitat wird von wenigen ubiquitären Arten das gesamte Plangebiet – mit Ausnahme der versiegelten Flächen – genutzt.

Methodik der Aufnahmen

Die Erfassung der Vogelarten erfolgt über Beobachtungsansitze während der Vogelbrutsaison. Dabei werden nach Möglichkeit gut getarnte Positionen eingenommen, die einen geeigneten Überblick über Fläche bieten, um einen möglichst großen Radius beobachten zu können. Dabei werde alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, um Rückschlüsse auf die Habitatnutzung schließen zu können. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 20 – 60 min pro Beobachtungsansitz. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Brutvögel bzw. Brutverdacht, Nahrungsgäste und ggf. Rastvögel.

Schwierigkeiten während der Erfassungen

Während der Vegetationsperiode des Jahres 2019 herrschten bis Anfang Mai starke Spätfröste mit niedrigen Tageshöchsttemperaturen vor. Witterungsbedingt hat sich die Brutsaison und in Folge die Aufzuchtperiode der Jungvögel vielerorts artspezifisch um einige Wochen verlagert, sodass frühe Ansitze (z.B. ab Ende Februar für balzende Finkenarten) im Aufnahmejahr nicht zielführend gewesen wären.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt (vgl. Gesamtbeobachtungstabelle im Anhang, Tab. 13):

Vogelart /Datum	15.05.2019	23.06.2019	24.07.2019	12.09.2019
Star		1 BP (Scheune)	1 BP (Scheune)	NG
Hausrotschwanz	1 BV (Scheune)	1 BV (Scheune)		NG
Rotkehlchen	NG	NG		NG
Gartengrasmücke	NG	NG		
Ringeltaube	1 BP (Walnuss)	1 BP (Walnuss)	1 BP (Walnuss)	NG
Amsel	NG	NG	NG	

Tab. 3 Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2019

(Hinweis: Der erstmalige Nachweis/ Verdacht eines Brutpaares bzw. eines zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.)

Legende zu Tab. 3

NG	Nahrungsgast
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht

Aussagekraft der Erfassungen

Die Aufnahmen wurden überwiegend in der Hauptbrutsaison europäischer Vogelarten durchgeführt und orientieren sich an den Methodenstandards nach SÜBECK et al. (2012). Die Aufnahmen sind für die Fläche repräsentativ.

Wegen des Spätfrostes im Mai und der zuvor kühlen Witterung hat das Brutgeschäft der meisten Vogelarten erst im Anschluss begonnen. Frühere Aufnahmen hätten aufgrund der ungünstigen Witterung keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

Auf der Fläche wurden ausschließlich ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen, von denen der Star und wahrscheinlich der Hausrotschwanz das Gebälk der Scheune mit je einem Brutpaar das Bruthabitat nutzen. Die Ringeltaube brütete mit einem Paar im Geäst des Walnussbaums. Durch die gute Übersichtlichkeit des Plangebiets konnte die Avifauna vollständig erfasst werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Aufnahmen die tatsächlichen Bruthabitatnutzungen während des Untersuchungszeitraums vollumfänglich abbilden.

6.2.1 Ubiquitäre Vogelarten

S1
Ubiquitäre Vogelarten der Siedlungsbereiche Amsel (<i>Turdus merula</i>), Star (<i>Sturnus sturnus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Bestandsdarstellung
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben. Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der eigenen Brutvogelkartierung als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN – eine umfassende, globale rote Liste bedrohter Arten – entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2013): <input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2) <input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2015): <input checked="" type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: besonders geschützt (§) <input type="checkbox"/> Verantwortungsart:
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor. <u>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</u> Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Vegetationsperiode 2019 als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 Maßnahmen gegen Vogelschlag V4 Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohngebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr auf der Planstraße mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten ebenfalls nicht in signifikanter Weise.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden. Für bodenbrütende Arten sollen die vegetationsbestandenen Grabelandflächen während des gleichen Zeitraums bodeneben gemäht oder gemulcht werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Ringeltaube ist ein nachgewiesener Brutvögel innerhalb des Plangebiets und nutzt den Walnussbaum als Bruthabitat. Der Hausrotschwanz (wie auch der Star, vgl. Kap. 6.2.2) brütet vermutlich im Gebälk der angrenzenden Scheune. Alle übrigen genannten Arten nutzen die Fläche als Teilnahrungshabitate. Da es bei der Ringeltaube um einen anpassungsfähigen Kulturfolger

handelt, der häufig eine Vielzahl an urbanen Strukturen an Gebäuden und auch in kleinkronigen Bäumen innerhalb menschlicher Siedlungsbereiche als Bruthabitate annimmt, ist davon auszugehen, dass potenzielle Bruthabitate in dem durch Winzerbetriebe mit altem Gemäuer und Gebälk geprägten Köngernheim, weiterhin zur Verfügung stehen und innerhalb des Plangebiets durch Gehölzpflanzungen neu entstehen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei den vorgenannten Arten handelt es sich um solche, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Ringeltaube ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V2

6.2.2 Star

S2

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Der Star besiedelt eine Vielzahl an Landschaften. Er meidet lediglich Innenbereiche dichter Waldgebiete und intensiv bewirtschaftete Agrarflächen ohne jede Gehölze. Als Kulturfolger lebt er auch in Städten. Der Star bevorzugt Grünflächen mit höhlenreichen Bäumen. Wo die Möglichkeit besteht, ist der Star meist Höhlenbrüter. Er brütet jedoch auch, ähnlich der Amsel, in geschützten Astgabeln und in dichtem Geäst.

Seine Nahrung besteht zur Brutzeit hauptsächlich aus Insekten, Würmern und Schnecken. Im Herbst und Winter sind Beeren und Früchte ein wesentlicher Bestandteil der Nahrung. Die Stare sammeln

sich im Herbst zu beachtlichen Schwärmen, die überwiegend ins nördliche Afrika ziehen und im Frühjahr zu

rückkehren. Ein geringer Bruchteil unserer Stare sind in wärmeren Regionen Deutschlands Standvögel oder Teilzieher.

Gefährdung: Global gesehen ist der Star mit geschätzten 300 Millionen Brutpaaren eine der häufigsten Vogelarten und gilt in Nordamerika sogar als invasive Art. In Deutschland schwanken die Schätzungen stark. In der roten Liste für die BRD wird der Star als „gefährdet“ (Kategorie 3) geführt, in RLP steht er auf der Vorwarnliste der Roten Liste (Kategorie V).

Schutzstatus

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2013): V |
| <input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2) | <input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2016): |
| <input checked="" type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: besonders geschützt (§) | |
| <input type="checkbox"/> Verantwortungsart: | |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Es liegt ein Brutnachweis aus dem Untersuchungsgebiet vor. Der Star brütete 2019 mit 1 BP im Gebälk der Scheune, wo ebenfalls ein Brutverdacht für den Gartenrotschwanz vorliegt. Der Star hatte auf dem Dach der Scheune eine Sitzwarte bezogen. Gleichfalls konnten die Altvögel mehrfach beim Eintragen von Futter beobachtet werden.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Vegetationsperiode 2019 als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

V1 Maßnahmen gegen Vogelschlag

V2 Baufeldfreimachung und Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohngebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr auf der Planstraße mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten ebenfalls nicht in signifikanter Weise.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Star ist ein nachgewiesener Brutvögel im angrenzenden Gebiet und nutzt die Scheune (wie vermutlich auch der Gartenrotschwanz, vgl. Kap. 6.2.1) als Bruthabitat. Dieses wird auch mit Realisierung des Vorhabens weiterhin zur Verfügung stehen. Die Art erweist sich darüber hinaus als recht störungstolerant.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei dem Star handelt es sich um eine Art, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereichsbereits ein hohes Maß an Störungen toleriert. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V2.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1 Maßnahmen gegen Vogelschlag:

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichteten Fensterflächen, die eine Glasfläche von mehr als 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass

von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsche, welche die Tiere versuchen anzufliegen. Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

- **V2** Baufeldfreimachung und Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten:

Bäume und Gebüsche dienen europäischen Vogelarten als Brutstätten. Deshalb ist der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum (01. Oktober bis 28. Februar) nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten.

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar.

Im Anschluss ist das Plangebiet einzuebnen und somit monoton und unwirtlich zu gestalten. Zwar können solche Flächen für Offenlandbewohner (z.B. Eidechsenarten) eine gewisse Attraktivität entfalten, durch einen schnellen Baubeginn kann eine etwaige Besiedlung jedoch vermieden werden.

8 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

8.1 Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	zoologisch			
Vogelarten der Siedlungsbereiche		Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	nein nein nein	günstig, keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen: V1, V2

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungsstand in RLP
deutsch	zoologisch			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	nein nein nein	günstig, keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen V1, V2

Tab. 4 Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für das Plangebiet des Bebauungsplans „Köngernheim-Ost“ in Köngernheim wurde auf der Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

In Folge wurden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

Die saP wurde für folgende Arten / Gruppen erarbeitet:

Europäische Vogelarten

- **ubiquitäre Vogelarten der Siedlungsbereiche**
- **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Vogelarten der Siedlungsbereiche

Bei den ubiquitären europäischen Vogelarten sind durchweg die gleichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diese Vogelarten entfallen Brut-, Rast- und Nahrungshabitate durch die erforderlich werdenden Rodungen von Bäumen und Gebüsch. Die betrifft nach aktuellem Sachstand ausschließlich die Ringeltaube, die in dem Geäst des Walnussbaums brütet.

Der Gartenrotschwanz nutzt als Versteckt-/Höhlenbrüter vermutlich die alte Scheune im Bereich des Gebälks als Bruthabitat.

Der Star wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Dachgebälk der Scheune nachgewiesen.

Alle übrigen Vogelarten sind Nahrungsgäste, welche das Plangebiet als Teilnahrungshabitat nutzen.

Da bei Anwendung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen Individualtötungen sowie dauerhafte Vergrämungen ausgeschlossen, und potenzielle Bruthabitate für die Ringeltaube auch im angrenzenden Gebiet noch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und im Gebiet selbst wieder entstehen werden, ist hier nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei Umsetzung der formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, den 17. Januar 2020



Dipl-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor *Christian Konrath*



9 Anhang

9.1 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Mammalia	Säugetiere						
<i>Lepus europaeus</i>	Feldhase	5					Teilhabitatnutungen im näheren Umfeld von 2-3 Feldhasen, ab 06/2019 zusätzlich 2 Jungtiere
<i>Myodes glareolus</i>	Rötelmaus	n.q.					
Lissamphibia	Amphibien						
Reptilia	Reptilien						
Insecta	Insekten						
Formicidae (Fam.)	Ameisen (Fam.)	n.q.					Grabeland und Ackerrain

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	n.q.					Grabeland
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer	n.q.					Grabeland und Ackerrain
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	n.q.					Ackerrain
<i>Aglais urtica</i>	Kleiner Fuchs	n.q.					Ackerrain
<i>Pyrrhocoris apterus</i>	Gemeine Feuerwanze	n.q.					Walnussbaum
<i>Coccinella spec.</i>	Marienkäfer	n.q.					gesamtes Plangebiet

Aves	Vögel						
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	1 BP	V	3	Art. 1		1 BP in der rückzubauenden Scheune
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	n.q.			Art. 1		regelmäßiger NG in Gebüsch und auf Grabeland
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Gartenrotschwanz	1 BV			Art. 1		1 BP in der rückzubauenden Scheune
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	n.q.			Art. 1		regelmäßiger NG in Gebüsch und auf Grabeland
<i>Turdus merula</i>	Amsel	n.q.			Art. 1		regelmäßiger NG in Gebüsch und auf Grabeland
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	n.q.			Art. 1		1 BP in Krone des Walnussbaums

Tab. 5 Gesamtbeobachtungstabelle

9.2 Quellenverzeichnis

- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 01. März 2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) m.W.v. 01.01.2017.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.
- Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- Flade, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- Klausnutzer, B. (Hrsg.), (2011): Stresemann - Exkursionsfauna von Deutschland, Bd. II. Heidelberg.

- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.; (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.